



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 14.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Serfaus legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 280 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 560 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 810 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 1.150 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.610 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 2.070 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.530 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Serfaus legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 50 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 100 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 140 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 200 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 270 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 350 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 430 Euro

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 28.10.2019, kundgemacht am 30.10.2019 außer Kraft.



Für den Gemeinderat

(Bgm. Mag. Paul Greiter)

Angeschlagen am: 17. 11. 2022

Abgenommen am: 09. 12. 2022